

Präsident v. Gersdorf: Man scheint wohl mit dem, was die Deputation zu Punkt 3 in ihrem Gutachten ausgesprochen hat, einverstanden zu sein. — Allgemein Ja!

Punkt 4 der Grundzüge lautet:

4. Wie oft Prüfungen im Jahre stattfinden sollen, wird von der betreffenden Kreisdirection, unter Bernehmung mit der Localobrigkeit am Orte der Prüfung, festgesetzt, und der Termin der letztern jederzeit mehre Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Kammer findet hierbei nichts zu erinnern.

Punkt 5 heißt:

5. Die zu prüfenden Gesellen des Maurer- und Zimmerhandwerks sollen durch Zeugnisse über ihre praktische Brauchbarkeit legitimirt sein.

Bürgermeister Schill: Eine einzige Frage wollte ich mir bei Punkt 5 erlauben: ob nämlich die Zeugnisse von der gesammten Innung oder blos von dem betreffenden Meister auszustellen sind?

Königl. Commissar D. M e r b a c h: Doch wohl nur von dem Meister, bei dem der zu prüfende Geselle gearbeitet hat; es ist dies nur ein vorläufiges Zeugniß über seine Befähigung.

Referent v. W a h d o r f: Der 6. Punkt spricht sich dahin aus:

6. Die zu Prüfenden haben sich vor Erlangung des Meisterrechts in nachbemerkter Weise einer vollständigen, auf das praktisch Brauchbare und Nothwendige gerichteten Prüfung zu unterwerfen.

Bürgermeister Starke: Nach dieser §. soll es zur Regel erhoben werden, daß jeder vor Erlangung des Meisterrechts sich einer Prüfung unterwerfen müsse; über die Art der Prüfung enthält §. 12. das Nähere. Dort ist der Prüfungs-Commission zur Pflicht gemacht, den Zweck im Auge zu behalten, höhere zeitgemäße Anforderung an die Baugewerke zu machen; jedoch sollen sie für jetzt in Erwägung des erst kurzen Bestehens der Baugewerkschulen sich nach dem dermaligen allgemeinen Standpunkte der technischen Ausbildung der fraglichen Gewerke richten und nur allmählig ihre Anforderungen steigern. — In der Ausführung dürfte dies wohl zu einigen Härten führen, namentlich in Bezug auf diejenigen, die durch Armuth oder besondere Familienverhältnisse behindert gewesen sind und auch künftig behindert sein werden, die Baugewerkschulen zu besuchen. Diese werden natürlich bei solchen Prüfungen weit hinter denen stehen, die dergleichen Schulen besucht haben. Es scheint daher nothwendig, daß man bei der Prüfung einen Unterschied mache zwischen denen, welche die Baugewerkschulen zu besuchen Gelegenheit hatten, und denen, welche durch Armuth oder sonstige Verhältnisse daran Theil zu nehmen behindert waren. Wird dieser nicht bestimmt, so wird jedenfalls die Prüfung sich mehr oder minder doch nur auf die von den Examinanden erworbenen theoretischen Kenntnisse erstrecken, und vielfach eine Zurückweisung der zu Ausübung ihrer Profession zwar praktisch befähigten, aber theoretisch nicht gebildeten Individuen zur Folge haben. Es würde aber sehr hart sein, eine Mehrzahl von Personen, die als Empiriker ihrem Fache gewachsen sind, und sich in ihrem Gesellenstande durch die Praxis ausreichende tech-

nische Kenntnisse erworben haben, ohne Weiteres zurückzuweisen, weil dadurch ihr Lebensglück oft gänzlich gestört werden würde. Sie würden gewissermaßen verurtheilt sein, stets im Gesellenstande zu bleiben und wenn sich im Inlande keine Gelegenheit zur Arbeit für sie darbietet, die Wanderschaft betreten müssen, die ihnen bei vorgerückten Jahren im In- und Auslande höchst erschwert, ja oft unmöglich gemacht wird. Wird dagegen bei den Prüfungen ein Unterschied zwischen denen, die Baugewerkschulen besucht haben und solchen, denen dieses Glück nicht zu Theil werden konnte, gemacht, so dürfte dadurch eine billige Gleichstellung der Verhältnisse realisirt werden.

Bürgermeister Wehner: Ich muß mir vorerst die Bemerkung erlauben: Denjenigen, die nicht die Baugewerkschule besucht haben, soll nach der Ansicht der Staatsregierung, welcher die Deputation beigetreten ist, die Prüfung durch zu große Strenge, wenigstens vom Anfange herein, nicht zu schwierig gemacht werden. Darauf ist im Deputations-Gutachten ausdrücklich angetragen, indem es bei §. 12. in dem Deputationsbericht heißt: „Es setzt die Deputation voraus, daß der Inhalt des letzteren Theils dieser §. ausdrücklich mit in die Instruction der Prüfungsbehörde aufgenommen werde, damit nicht durch zu schwere Prüfungen, besonders vom Anfange herein, die Zahl derer, welche sich um das Meisterrecht bewerben wollen, auf eine besonders für das platte Land nachtheilige Art vermindert werde,“ hierdurch wird beantragt, daß das, was Punkt 12 der vorgelegten Grundzüge, hinsichtlich der Errichtung der Prüfungs-Commission enthält, ausdrücklich in die Verordnung mit aufgenommen werden möge, und ich sollte demnach meinen, der Sprecher vor mir dürfte dadurch erlangen, was die Deputation bereits in Vortrag gebracht hat.

v. Posern: Ich bin ebenfalls der Ansicht, welche der Sprecher vor mir ausgesprochen hat, kann ebenfalls dabei einen Zweifel nicht unterdrücken und glaube, daß es gut sei, wenn das, was Herr Bürgermeister Starke erwähnte, mit in das Protokoll aufgenommen wird, damit kein Mißverständnis entstehe. Auch ich theile die Ansicht, daß praktische Erfahrung hierbei oft mehr werth sei als bloße theoretische Kenntniß, und erlaube mir hier das Beispiel von einem Baumeister zu erwähnen, der in dem Riß zu einem zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmten Gebäude die Graskammer in den zweiten Stock verlegte.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe das, was von dem Herrn Bürgermeister Starke erwähnt worden ist, für einen bestimmten Antrag nicht, sondern blos für einen Wunsch gehalten, der in das Protokoll aufgenommen werden möge, damit von Seiten der hohen Staatsregierung Rücksicht darauf genommen werden könne.

Bürgermeister Starke: In der Masse, daß bei der Prüfung ein Unterschied zwischen den Personen gemacht werden möge, so daß also in Fällen, wo ein Besuch der Gewerkschule nicht stattgefunden hat, die Prüfung sich blos auf praktische Gegenstände zu erstrecken habe, oder daß die Prüfung nicht die Anforderungen übersteige, welche gegenwärtig an Personen